



Das Finanzgericht

Leitfaden für
ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Das Finanzgericht

Herausgeber:
Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Stand: September 2012

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Finanzgericht im Internet:
<http://www.fg.schleswig-holstein.de>

Das Ministerium im Internet:
<http://www.mjke.schleswig-holstein.de>

Die Landesregierung im Internet:
<http://www.schleswig-holstein.de>

Inhalt

- 7 Vorwort
- 8 Die Finanzgerichtsbarkeit
- 10 Das Verfahren
- 13 Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- 16 Entschädigung und soziale Absicherung
- 18 Merkblatt zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

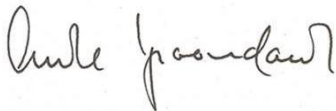
für Ihr Engagement als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter danke ich Ihnen herzlich. Sie erfüllen damit eine wichtige und manchmal sicher auch zeitraubende Aufgabe. Für die damit für Sie verbundenen Belastungen bitte ich Sie und Ihre Angehörigen um Verständnis.



Verfahren vor dem Finanzgericht sind oft nicht einfach. Deshalb ist es besonders wichtig, dass finanzgerichtliche Entscheidungen für alle Beteiligten nachvollziehbar sind und verständlich begründet werden. Sie können mithelfen, dieses Ziel zu erreichen.

Bitte lesen Sie diese Informationsschrift genau durch. Sie hilft Ihnen, Ihr Amt verantwortungsvoll auszuüben.

Für Ihre Tätigkeit wünsche ich Ihnen alles Gute, vor allem aber Kraft und Besonnenheit.

A handwritten signature in black ink, which reads "Anke Jönsdau". The signature is written in a cursive style.

Ministerin für Justiz,
Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

Die Finanzgerichtsbarkeit

Sachliche Zuständigkeit

Das Finanzgericht überprüft im Wesentlichen Entscheidungen von Finanzbehörden (Finanzämter, Zollämter, Familienkassen).

Wenn jemand sich durch eine Verwaltungsentscheidung in Steuersachen in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt oder meint, eine von ihm beantragte Entscheidung sei zu Unrecht nicht ergangen, kann er Klage beim Finanzgericht erheben.

Das Finanzgericht kann Bescheide der Finanzverwaltung aufheben, ändern oder die Verwaltung verpflichten, zugunsten des rechtsuchenden Steuerbürgers tätig zu werden. So wird z. B. gestritten über die Höhe steuerpflichtiger Umsätze und Gewinne, über die Höhe von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, über die Besteuerungsgrundlagen für die Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer sowie über Stundung und Erlass von Steuern.

Gerichtsaufbau

Die Finanzgerichtsbarkeit ist zweistufig aufgebaut:

In erster Instanz entscheidet das Finanzgericht als oberes Landesgericht. Seiner Entscheidung geht in der Regel ein Vorverfahren voraus, in dem das Finanzamt (z. B. bei Einsprüchen über Steuerbescheide) oder die Familienkasse Gelegenheit hat, die angefochtene Entscheidung auf die Richtigkeit zu überprüfen.

Gegen Urteile des Finanzgerichts kommt das Rechtsmittel der Revision in Betracht, wenn bestimmte wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden sollen oder das Finanzgericht - insbesondere wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache - die Revision zugelassen hat. Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Über die Revision bzw. die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet der Bundesfinanzhof.

Örtliche Zuständigkeit

In Schleswig-Holstein gibt es nur ein Finanzgericht. Dieses Gericht mit dem Sitz in Kiel ist zuständig für alle Klagen und Anträge gegen Finanzämter und Familienkassen in Schleswig-Holstein. Für Streitigkeiten über Zölle, Verbrauchsteuern usw. in Schleswig-Holstein ist das Finanzgericht Hamburg örtlich zuständig.

Spruchkörper

Das Finanzgericht ist in Spruchkörper (sog. Senate) aufgeteilt. Diese entscheiden in der Besetzung mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern (davon eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender) und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Bei Beschlüssen, die außerhalb der mündlichen Verhandlung ergehen, und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit.

Daneben besteht auch die Möglichkeit der Entscheidung durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind. Ferner kann der Senat (ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter) einen Rechtsstreit zur Entscheidung auf einen seiner Mitglieder zu Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat derzeit fünf Senate. Ihnen sind insgesamt 60 ehrenamtliche Richterinnen und Richter zugeordnet. Der Anteil der Frauen beträgt ca. 35 v. H.

Die Besetzung der Senate wie auch die Verteilung der Prozesse auf die einzelnen Senate werden vom Präsidium des Gerichts im Geschäftsverteilungsplan jeweils für ein Jahr im Voraus festgelegt. Dabei werden auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bestimmten Senaten zugewiesen.

Das Verfahren

Das Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung

Die Entscheidungen des Gerichts werden zunächst ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vorbereitet:

Stellungnahmen werden eingeholt, Akten beigezogen, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige geladen. In geeigneten Fällen wird auch die Örtlichkeit in Augenschein genommen.

Zudem werden unter bestimmten Voraussetzungen Personen beigezogen, die über den Prozessstoff unterrichtet werden und sich am Verfahren aktiv beteiligen können.

Der Ablauf der mündlichen Verhandlung

Wenn die Streitsache genügend vorbereitet ist, werden im Regelfall alle Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung geladen, in der der Rechtsstreit im Allgemeinen abschließend erörtert und entschieden wird. An dieser mündlichen Verhandlung nehmen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als gleichberechtigte Mitglieder des Senats teil. Die Sitzungen der Senate sind in der Regel öffentlich.

Eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter hat die anstehenden Sachen für die mündliche Verhandlung besonders intensiv vorbereitet und unter Umständen die Angelegenheit auch schon einmal mit den Beteiligten erörtert. Diese Richterin oder dieser Richter (Berichterstatlerin oder Berichterstatter) fasst den Ablauf des Geschehens, das zu dem Prozess geführt hat, und die wesentlichen rechtlichen Argumente der Verfahrensbeteiligten (Sachverhalt) vor der mündlichen Verhandlung in der Regel schriftlich zusammen und erarbeitet in der Regel eine schriftliche Stellungnahme zur Rechtslage. Beides gemeinsam bildet das „Votum“, auf dessen Grundlage die Richterin oder der Richter zu Beginn der mündlichen Verhandlung zusammenhängend über das Anliegen der Klägerin oder des Klägers, über die unterschiedlichen Standpunkte der Beteiligten, über die bereits festgestellten Tatsachen und über die noch streitigen Behauptungen berichtet.

Dieser Vortrag dient, da die Berufsrichterin oder der Berufsrichter und die Verfahrensbeteiligten in der Regel schon über den Sach- und Streitbestand unterrichtet sind, in erster Linie der umfassenden Information der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter über den Prozessstoff. Wenn Ihnen nach dem Vortrag noch etwas unklar ist, sollten Sie im Anschluss Fragen an die Berufsrichterin oder den Berufsrichter oder an die Verfahrensbeteiligten rich-

ten. Auch haben Sie das Recht auf Einsicht der Akten. Die Qualität der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hängt im Wesentlichen davon ab, dass sie sich mit den Einzelheiten des Streitfalls vertraut machen.

Die Verhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie - oder er - erteilt allen Beteiligten das Wort und ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung verantwortlich. Es ist üblich, dass die oder der Vorsitzende die weitere Aufklärung des Falles durch Fragen an die Beteiligten und durch die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen selbst durchführt. Aber auch die anderen Berufsrichterinnen und Berufsrichter und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter können Fragen stellen oder Hinweise geben.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen unparteiisch sein. Diese Haltung muss in ihrem gesamten Verhalten gegenüber den Prozessbeteiligten zum Ausdruck kommen. Das Gesetz verlangt und die Beteiligten erwarten, dass jede Richterin, jeder Richter bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung offen ist für alle noch vorzutragenden Argumente und sich erst dann in gemeinsamer Beratung mit anderen Richterinnen und Richter ein Urteil bildet.

Die Beratung

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wird über die Rechtssache beraten. An der Beratung nehmen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in voller richterlicher Unabhängigkeit mit gleichen Rechten wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter teil. Sie sind wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen, welches sie nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden haben. Sie müssen sich nach dem Inhalt der mündlichen Verhandlung eine eigene Meinung bilden und zur Diskussion stellen. Wenn sich bei der Beratung im Senat kein übereinstimmendes Urteil herausbildet, wird abgestimmt. Dabei kommt den Stimmen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter das gleiche Gewicht zu wie den Stimmen der Berufsrichterinnen und Berufsrichter einschließlich der oder des Vorsitzenden. In der Beratung wird auch über Streitfälle entschieden, in denen mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist die Meinungsbildung, vor allem am Anfang der Tätigkeit, nicht immer leicht. Beim Finanzgericht geht es häufig um Rechtsfragen, bei deren Lösung die Berufsrichterinnen und Berufsrichter den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern durch Kenntnisse und Erfahrungen überlegen sind. Die ehrenamtlichen

Richterinnen und Richter müssen sich jedoch auch über Rechtsfragen eine eigene Meinung bilden. Den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern obliegt dabei, die für die Lösung des Falles nötigen Informationen über die Gesetze, Rechtsmeinung und Entscheidungen anderer Gerichte in die Beratung einzubringen. Besonders wichtig ist die Mitarbeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, wenn es um wirtschaftliche Betrachtungsweise, um die Angemessenheit bestimmter Gestaltung, um Schätzungen und Ermessensfragen sowie Treu und Glauben geht. Bei diesen Fragen fällt der Informationsvorsprung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter weniger ins Gewicht als bei der Entscheidung von Rechtsfragen.

Die Beratung ist geheim. Der Bruch des Beratungsgeheimnisses ist mit Strafe bedroht. Die Verschwiegenheit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet nicht mit Ablauf der Amtszeit. Das Steuergeheimnis, zu dessen Wahrung jede Richterin und jeder Richter am Finanzgericht darüber hinaus verpflichtet ist, erstreckt sich auf alle Verhältnisse des Steuerpflichtigen, die der Richterin oder dem Richter aus den Akten, während der Verhandlung oder während der Beratung bekannt werden.

Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist in der Finanzgerichtsordnung geregelt.

Persönliche Voraussetzungen

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen Deutsche sein. Sie sollen das 30. Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor ihrer Wahl ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

Ein bestimmter Personenkreis kann - zur Vermeidung von Interessenkollision - nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Hierzu gehören u.a. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, Richterinnen und Richter, Angehörige der Steuerverwaltung, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Ausschluss- und Hinderungsgründe

Bestimmte Personen sind kraft Gesetzes als ehrenamtliche Richterinnen und Richter ausgeschlossen. Das Gesetz nennt die folgenden Ausschlussgründe:

- Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung (Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Verurteilung zu mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe, Verurteilung wegen einer Steuerstraftat innerhalb der letzten 10 Jahre).
- Erhebung der Anklage wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Mangelndes Wahlrecht.
- Vermögensverfall.

Ablehnung

Ein bestimmter Personenkreis darf die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters ablehnen. Hierzu gehören u.a. Geistliche, Ärztinnen und Ärzte, Schöffinnen und Schöffen und andere ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Personen, die bereits zwei

Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter beim Finanzgericht tätig gewesen sind, zudem Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Außerdem kann in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

Daneben gibt es bestimmte im Gesetz genannte Gründe, in denen das Gericht ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorzeitig von ihrem Amt entbinden kann. Erwähnt seien die Anklageerhebung und Verurteilung wegen bestimmter Straftaten, der Verlust des Wahlrechts, eine grobe Verletzung der Amtspflichten und die Aufgabe des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung in Schleswig-Holstein.

Außerdem können ehrenamtliche Richterinnen und Richter in besonderen Härtefällen auf ihren Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

Entsteht bei Beteiligten der Eindruck, eine Richterinnen oder ein Richter sei bereits festgelegt oder sonst wie voreingenommen, so können sie diese Richterinnen oder diesen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über das Gesuch entscheidet der Senat unter Hinzuziehung einer neuen Richterinnen oder eines neuen Richters anstelle der Betroffenen. Hat der Antrag Erfolg, so sind die abgelehnte Richterinnen oder der abgelehnte Richter von der weiteren Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen. Ein solcher Beschluss kann übrigens auch dann ergehen, wenn Richterinnen oder Richter selbst Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit in bestimmten Verfahren äußern. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind kraft Gesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie oder nahe Verwandte persönlich am Verfahren beteiligt oder finanziell an seinem Ausgang interessiert sind. Dasselbe gilt, wenn sie bei anderer Gelegenheit am Verfahren - auch am vorausgegangenen Verwaltungsverfahren - mitgewirkt haben. Auch in diesem Fall müssen die oder der Vorsitzende alsbald unterrichtet werden.

Berufung und Ernennung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden auf 5 Jahre durch einen Wahlausschuss nach Vorschlagsliste gewählt. Es sind so viele Richterinnen und Richter zu berufen, dass voraussichtlich jede Richterinnen oder jeder Richter zu höchstens 12 ordentlichen Sitzungen im Jahr herangezogen wird.

Das Präsidium des Finanzgerichts stellt zu Beginn des Geschäftsjahres für jeden Senat eine Liste auf mit der Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu Sitzungen heranzuziehen sind. Beim Schleswig-

Holsteinischen Finanzgericht ist für die Heranziehung von Vertreterinnen und Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung für jeden Senat eine Hilfsliste aufgestellt. Sie enthält ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die in Kiel oder in der Nähe wohnen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind von Ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Die Schwörenden sollen bei der Eidleistung die rechte Hand erheben.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Geben ehrenamtliche Richterinnen und Richter an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte: „Ich gelobe, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin ...“.

Geben ehrenamtliche Richterinnen und Richter an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Betreuungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

Rechte und Pflichten

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichterin oder der Berufsrichter mit. Sie haben ihre Pflichten getreu dem Grundgesetz nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu erfüllen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Die für den jeweiligen Sitzungstag bestimmten ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind die „gesetzlichen Richter“ im Sinne des Grundgesetzes. Sie dürfen daher der Sitzung, zu der sie geladen sind, nur aus zwingenden Gründen fernbleiben. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen sie für die Sitzung freistellen. Hintergründe sind möglichst frühzeitig der zuständigen Geschäftsstelle mitzuteilen.

Entschädigung und soziale Absicherung

Entschädigung

Staatsbürgerliche Ehrenämter sind grundsätzlich unentgeltlich wahrzunehmen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten nach dem Gesetz aber eine Entschädigung, die einen wirtschaftlichen Ausgleich für etwaige Einkommenseinbußen, Zeitversäumnis, Fahrtkosten und anderes mehr schafft.

Es werden zurzeit folgende Beträge gezahlt:

- a) Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 5,- € pro Stunde, höchstens für 10 Stunden pro Tag.
- b) Für Verdienstaufschlag wird eine Entschädigung bis höchstens 20,- € pro Stunde, höchstens für 10 Stunden gezahlt.
- c) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt.
- d) Der sonstige Aufwand kann wie folgt entschädigt werden:
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die nicht in Kiel wohnen oder beruflich tätig sind, erhalten ein Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (z.Z. beträgt ein volles Tagegeld 24,- €, ein anteiliges Tagegeld bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden 12,- € und ein anteiliges Tagegeld bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 6,- €).

Es kann zudem ein Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden. In Schleswig-Holstein hat dies kaum Bedeutung, da an Sitzungstagen im Allgemeinen angereist und der Wohnort auch nach Sitzungsende wieder erreicht werden kann. In den vergangenen Jahren ist ein Übernachtungsgeld nicht angefallen.

Außerdem können als sonstiger Aufwand alle nicht besonders genannten baren Auslagen ersetzt werden, soweit sie notwendig sind, z.B. Kosten einer notwendigen Vertretung (für einen Arzt), Kosten einer notwendigen Begleitperson.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sollten ihren Erstattungsantrag möglichst am Sitzungstag abgeben, damit der Entschädigungsbetrag dann überwiesen werden kann.

Soziale Absicherung

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist auch sozialversicherungsrechtlich abgesichert. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt, das als Anhang abgedruckt ist.

In Zweifelsfällen sollten die Sozialversicherungsträger, also die Krankenkassen und Ersatzkassen für den Bereich der Krankenversicherung und die Versicherungsanstalten für den Bereich der Rentenversicherung, um Auskunft gebeten werden.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind bei einem Unfall, der in ursächlichem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit steht, nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Das gilt auch auf dem Wege zum oder vom Gericht. Durch eine Landesverordnung ist bestimmt, dass Versicherte, die im Interesse der Allgemeinheit tätig werden, im Schadensfall höhere Leistungen als die „Normalversicherten“ erhalten können. Unfallversicherungsträger ist das Land Schleswig-Holstein.

Nähere Auskünfte erteilt:

Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a

24113 Kiel

Telefon: 0431 64070

Merkblatt

zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

I. Gesetzliche Krankenversicherung

A. Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

Bei pflichtversichertenehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden erbracht, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz - JVEG - mit abgegolten. Die freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

Freiwillig versicherte ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, so weit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden (vgl. vorstehend Nummer 1 Abs. 2 Satz 2).

B. Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen

Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre versicherten Familienangehörigen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des

Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

II. Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers infolge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass der Beitrag zur Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet wird, das er ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt hätte. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohnberechnungszeiträume gestellt werden. Der Arbeitgeber führt dann den vollen Beitrag ab. Er behält jedoch den normalerweise von ihm zu tragenden Arbeitgeberanteil, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit entfällt, vom Lohn bzw. Gehalt des Versicherten ein. Für Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende gilt das Gesagte entsprechend.

III. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen auf Grund von § 94 SGB VII.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind unter anderem auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von dem unmittelbaren Wege zwischen ihrer Wohnung und dem Ort ihrer Tätigkeit abweichen. Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

IV. Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (§ 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes), so besteht die Möglichkeit, den zulagenbegünstigten Jahreshöchstbetrag aus dem regulären Arbeitslohn nach § 11

des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aufzufüllen: Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen und die anzulegenden Lohnanteile an das Unternehmen oder Institut zu überweisen. Dadurch wird vermieden, dass sich wegen der ehrenamtlichen Richtertätigkeit der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage verringert.

V. Weitere Auskünfte

über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger geben können.

Diese sind für die

Krankenversicherung

die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen, Bundesknappschaft, See-Krankenkasse),

Rentenversicherung

die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Landesversicherungsanstalten, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, Seekasse, Bahn-Versicherungsanstalt),

Unfallversicherung

die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Bundesausführungsbehörde und Ausführungsbehörden der Länder bei ehrenamtlicher Richtertätigkeit).